

Beschluss vom 30. August 2022

Kleine Anfrage Nr. 2022/23
betreffend "Darf ein in Schaffhausen ansässiger IS-Anhänger machen, was er will?"

Im Nachgang zu verschiedenen Medienberichten stellt Kantonsrat Samuel Erb im Rahmen einer Kleinen Anfrage vom 3. Juni 2022 Fragen an den Regierungsrat betreffend einen im Kanton Schaffhausen wohnhaften verurteilten IS-Anhänger (entsprechend der Kleinen Anfrage nachfolgend O. genannt).

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Lebt O. tatsächlich von Sozialhilfe, obwohl er ausgeschafft werden müsste? Wenn ja: Welche Ausgaben sind bisher über die ordentliche Sozialhilfe angefallen? Wurden die Zusatzeinkünfte von O. bei der Sozialhilfeleistung berücksichtigt?*
2. *Wurde versucht, O. mit Therapien oder ähnlichem von seinen extremistischen Ansichten abzubringen? Wenn ja: Welche Massnahmen wurden getroffen? Waren die Massnahmen erfolgreich?*
3. *Welche Ausgaben wurden bisher durch den Bund, den Kanton oder die Gemeinden getätigt für*
 - a. *medizinische Massnahmen?*
 - b. *Massnahmen, welche auf eine Wiedereingliederung von O. in die Gesellschaft / eine Abkehr von den extremistischen religiösen Ansichten zielten?*
 - c. *sonstige durch die kommunale oder kantonale Sozialhilfebehörde angeordnete / bewilligte Massnahmen?*

Aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes können keine Auskünfte zu einem allfälligen Bezug von Sozialhilfe durch O. (Abhängigkeit, Berechnung und Höhe bezogener Sozialleistungen) sowie zu allfälligen ergriffenen therapeutischen Massnahmen und Massnahmen der sozialen Hilfe für O. durch Bund, Kanton und Gemeinden erteilt werden (vgl. Art. 2 i.V.m. Art. 5 Datenschutzgesetz; SHR 174.100).

Indes kann allgemein ausgeführt werden, dass auch Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisung unter Umständen Anspruch auf Unterstützungsleistungen haben können. Dies ist bei-

spielsweise bei vorläufig aufgenommenen Personen, bei rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden oder bei Personen mit einem Nichteintretensentscheid¹ der Fall. Die Betroffenen haben jedoch in Anwendung von bundesgesetzlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf die ordentliche Sozialhilfe, sondern auf zum Teil erheblich tiefere Ansätze der Asylsozialhilfe bzw. der Nothilfe. Die materielle Unterstützung betrifft im Wesentlichen die effektiven Wohnkosten, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Pauschale) sowie Kosten für die medizinische Grundversorgung. Einkünfte aus Erwerbsarbeit oder aus anderweitigen Quellen sind der Sozialhilfebehörde in jedem Fall unverzüglich mitzuteilen. Diese werden nach Abzug eines Einkommensfreibetrags an die Sozialhilfe- bzw. Asylsozialhilfekosten angerechnet und damit von der Unterstützungsleistung in Abzug gebracht. Personen, welche gegenüber den Sozialhilfebehörden vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben machen oder durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen unrechtmässig erwerben, können strafrechtlich belangt werden. Das kantonale Sozialamt bringt Fälle von mutmasslichem Sozialhilfebetrug oder Sozialhilfemissbrauch konsequent zur Anzeige.

Der Kanton Schaffhausen arbeitet in Zusammenhang mit Personen mit extremistischen Ansichten eng mit der Beratungs- und Anlaufstelle für Extremismus und Gewaltprävention (BEGS) zusammen. Zu diesem Zweck bestehen Leistungsvereinbarungen mit der BEGS. Des Weiteren dienen der Referenzkatalog mit Massnahmen zur Förderung des Ausstiegs und der Reintegration vom Sicherheitsverbund Schweiz sowie der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus für den Kanton Schaffhausen und die weiteren involvierten Stellen als Orientierungsrahmen. Das kantonale Sozialamt tauscht sich hierzu auch regelmässig mit der kantonalen Fach- und Beratungsstelle Radikalisierung Extremismus aus.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Sozialhilfebehörden keine therapeutischen Massnahmen für Bezügerinnen und Bezüger von Unterstützungsleistungen anordnen können.

4. *Ist dem Regierungsrat bekannt, dass im besagten muslimischen Zentrum in Neuhausen Personen verkehren, teils sogar Personen unterrichten dürfen, welche extremistische Ansichten vertreten? Was kann dagegen allenfalls unternommen werden?*
5. *Erachtete es der Regierungsrat an angebracht/unproblematisch, dass O.*
 - a. *gemäss den Medienberichten Gleichgesinnte im Besagten muslimischen Zentrum um sich scharf?*
 - b. *in diesem muslimischen Zentrum Teufelsaustreibungen vornimmt?*
 - c. *gar Kinder und Jugendliche unterrichten darf?*

¹ Das Staatssekretariat für Migration (SEM) tritt auf Asylgesuche nicht ein, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist (Dublin-System).

6. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die Missstände gemäss oben Ziff. 5 zu beheben?

Der Regierungsrat hat Kenntnis davon, dass in einem von muslimischen Gläubigen genutzten Gebäude in Neuhausen am Rheinfall auch Personen verkehren, welchen nachgesagt wird, dass sie mit extremistischen und radikalen Tendenzen sympathisieren. Dazu zählt eine für die Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation strafrechtlich verurteilte Person, die ihre Haftstrafe verbüsst hat und wegen völkerrechtlichen Verpflichtungen vorläufig im Kanton Schaffhausen aufgenommen werden musste. Gemäss der öffentlich bekannten Einschätzung des Bundesamtes für Polizei fedpol ist diese Person weiterhin als potenziell gefährlich einzustufen.

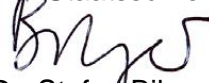
Seit 1. Juli 2021 sind die Beteiligung oder die Unterstützung einer terroristischen Organisation sowie die Anwerbung, die Ausbildung und das Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat unter Strafe gestellt (Art. 260^{ter} und Art. 260^{sexies} Schweizerisches Strafgesetzbuch; SR 311.0). Grundsätzlich können nach Massgabe der Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 269 ff.; SR 312.0) und des Polizeigesetzes (Art. 24f f.; SHR 354.100) Überwachungsmassnahmen getroffen werden. Im Umfeld des muslimischen Glaubenszentrums in Neuhausen am Rheinfall konnten bislang keine strafrechtlich relevanten Vorfälle im Bereich Terrorismus festgestellt werden, womit die Möglichkeiten der kantonalen Behörden begrenzt sind.

Zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten ist der Bund seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus am 1. Juni 2022 befugt, präventive Massnahmen wie etwa Kontaktverbote, Ein- und Ausgrenzungen für bestimmte Gebiete und Liegenschaften und elektronische Überwachungen zu bewilligen. Voraussetzung für solche Massnahmen ist allerdings, dass konkrete und aktuelle Anhaltspunkte für terroristische Aktivitäten bestehen. Fundierte und sachdienliche Hinweise in diesem Zusammenhang nimmt die Schaffhauser Polizei entgegen. Sie wird ihnen nachgehen und Massnahmen ergreifen, soweit dies ihren Aufgaben entspricht und gesetzlich zulässig ist.

Des Weiteren ist allgemein bezüglich Personen mit erhöhtem Konflikt- und Gewaltpotenzial ein Bedrohungsmanagement dienlich, wie es gemäss der Vorlage des Regierungsrates zur Teilrevision des Polizeigesetzes vom 15. März 2022 (ADS 22-21) eingeführt werden soll. Diese Revision ist darauf ausgerichtet, ein institutionalisiertes Bedrohungsmanagement zu schaffen, um den Umgang mit potenziell bedrohlichen Personen, sog. Gefährdern, zu professionalisieren und die Prävention zu stärken.

Schaffhausen, 30. August 2022

Der Staatsschreiber


Dr. Stefan Bilger